

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 10.9.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 166 VwGO, §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO) abgelehnt.

Die auflösende Bedingung, wonach die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) erlischt mit Bekanntgabe an den Duldungsinhaber, dass ein Rückreisedokument bei der Ausländerbehörde vorliegt, ist (im Gegensatz zu den unkonkreten Formulierungen, die Gegenstände der Entscheidungen des Senats vom 3.3.2008 Az. 19 C 07.2848 und vom 13.3.2008 Az. 19 C 07.2847 gewesen sind) nicht unbestimmt (vgl. auch VGH Baden-Württemberg vom 22.9.2000 NVwZ-RR 2001 sowie Hailbronner, Ausländerrecht, RNR. 21 zu § 61 AufenthG hinsichtlich einer ähnlichen Nebenbestimmung).

Es fehlt auch nicht an der Erforderlichkeit, die als Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der nach § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG angezeigten Ermessensausübung zu beachten ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob – wie der Kläger meint – sich eine Nebenbestimmung über das Erlöschen der Duldung allgemein dann erübrigt, wenn – wie hier – die Duldung ohnehin nur für einen Monat erteilt wird. Kürzliche Änderungen ausländerrechtlicher Vorschriften beruhen auf der Erfahrung, dass Ausländer vor dem angekündigten Abschiebungstermin kurzfristig untertauchen, so dass eine Rückführung in vielen Fällen scheitert; Passersatzpapiere würden (von den Heimatbehörden) oftmals mit einer Gültigkeitsdauer von nur wenigen Tagen ausgestellt (BT-Drs. 16/5065 S. 188 zu § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG i. d. F. des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. 8. 2007, BGBl I S. 1970). Letztlich kann jedoch die Frage offen bleiben, ob eine auflösende Bedingung der streitgegenständlichen Art grundsätzlich mit einer kurzfristigen Duldung verbunden werden kann oder nicht. Die Begründung des Bescheides vom 19. Juni 2008 (Abschnitt II.2. d) führt aus, im vorliegenden Fall sei es geboten, durch die Anordnung der auflösenden Bedingung sicherzustellen, dass der Betroffene, sobald sich eine Abschiebungsmöglichkeit ergibt, unverzüglich abgeschoben werden könne. Im Hinblick darauf,

dass der Kläger im Laufe des Jahres 2006 mehrere Monate lang unbekanntem Aufenthaltsort gewesen ist (vgl. Bl. 220 ff. der Ausländerakte), begründet dies die Erforderlichkeit hinreichend.

Auch mit seiner Beschwerde setzt der Kläger der Begründung des angefochtenen Beschlusses vom 4. August 2008 keine Gründe entgegen, aufgrund deren die Entscheidung abzuändern wäre. Seine Auffassung, die durch § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG eröffnete Möglichkeit, der Duldung weitere Bedingungen und Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen beizufügen, werde im vorliegenden Fall durch die Vorschrift des § 60 a Abs. 5 S. 2 AufenthG verdrängt, wonach die Duldung widerrufen wird, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen, begründet keine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage. Diese Auffassung, die auf eine grundsätzliche Unzulässigkeit von auflösenden Bedingungen wie der streitgegenständlichen hinausläufe, findet im Gesetz keine Stütze. Entspräche die vom Kläger vertretene Auffassung dem Willen des Gesetzgebers, hätte sie im Gesetz ihren Ausdruck gefunden, zumal die beiden Vorschriften nur durch wenige Sätze voneinander getrennt sind. Die Kommentierung von Hailbronner (Ausländerrecht, RNr. 21 zu § 61 AufenthG), die der Kläger für seine Auffassung in Anspruch nimmt, spricht sich nicht für, sondern gegen eine solche einschränkende Auslegung der Vorschrift des § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG aus (ebenso Funke-Kaiser in AufenthG, RNr. 91 ff. zu § 60 a; vgl. auch VGH Baden-Württemberg vom 22.9.2000 a. a. O. zu Duldungen, die nach dem Ausländergesetz erteilt worden sind). Soweit der Kläger weitere gerichtliche Entscheidungen erwähnt, fehlt es an einer Darlegung, inwieweit deren Begründungen geeignet sein könnten, seine Auffassung zu stützen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 4.8.2008, RO 9 K 08.1148*